

„...ich hab da mal eine Frage: kann ich mein Auto von der Steuer absetzen?“

Geschäftswagen und Co

Von KRISTINA GROSSER

Diese und ähnliche Fragen zum Thema rund ums Kfz sind in der Beratungspraxis an der Tagesordnung. Verständlich. Denn der Sprit wird stetig teurer, und die Mehrwertsteuer schlägt mit knapp 20 % zu Buche. Da wundert es nicht, dass sich Unternehmer fragen, wie sie den Fiskus an diesen Kosten beteiligen können.

Wer seinen Geschäftswagen ausschließlich betrieblich nutzt, darf sämtliche damit verbundenen Kosten von der Steuer absetzen. Häufig werden Geschäftswagen nicht nur geschäftlich, sondern auch privat genutzt, etwa für Besuche bei Freunden, privaten Einkäufen oder Urlaubsreisen. Diese Kosten für private Fahrten sind – unter dem Strich – steuerlich nicht absetzbar, vielmehr erhöhen sie als (fiktive) Betriebseinnahme den Gewinn.

Jungesellenregelung gilt nicht mehr!

Selbstverständlich ist es zulässig, auch mehrere Fahrzeuge dem Betriebsvermögen zuzuordnen. War der Unternehmer, der mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen hatte, früher berechtigt, nur das teuerste Fahrzeug der sog. 1 %-Regelung zu unterwerfen, wenn sichergestellt war, dass nur er und niemand sonst die Fahrzeuge privat nutzt, ist damit spätestens seit 2010 Schluss. Denn der BFH hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass eine Privatnutzung für jedes betriebliche Fahrzeug anzusetzen ist, das auch privat genutzt wird. Für Fahrzeuge des sog. notwendigen Betriebsvermögens, also solche mit einer mehr als 50 %igen betrieblichen Nutzung, ist hierbei generell die 1%-Regelung anzuwenden. Einzige Alternative ist das Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches. Für die Zeit vor 2010 können Sie versuchen, die Altregelung, etwa im Billigkeitswege durchzusetzen; ein Rechtsanspruch darauf besteht allerdings nicht.

Kristina Grosser
Steuerberaterin
Gesellschafterin
der Steuerkanzlei
Kommissionen-Seibert
und Grosser



Praxistipp: Sie müssen nicht unbedingt alle Fahrzeuge gleich behandeln. Es ist durchaus zulässig, für ein Fahrzeug ein Fahrtenbuch zu führen, wenn dies steuerlich für Sie von Vorteil ist, weil Sie dieses kaum oder gar nicht privat nutzen, und bei einem anderen die sog. 1%-Regelung anzuwenden. Das ist keine lebenslängliche Entscheidung. Sie dürfen jedes Jahr immer wieder neu entscheiden, für welches Fahrzeug Sie ein Fahrtenbuch führen oder die sog. 1%-Regelung anwenden möchten.

Achtung: Die sog. 1 %-Regelung ist nur zulässig, wenn das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Führen Sie kein Fahrtenbuch, müssen Sie den mindestens 50%igen betrieblichen Nutzungsanteil auf andere Weise nachweisen, etwa durch Aufzeichnungen Ihrer Fahrten in einer Exceltabelle, Reisekostenabrechnungen oder Eintragungen der Fahrten im Kalender. Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb rechnen bei der Ermittlung des betrieblichen Nutzungsanteils zu den betrieblichen Fahrten.

Steuervorteile bei typischen Werkstattwagen

Für Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauweise für eine Privatnutzung ungeeignet sind, darf die Finanzverwaltung jedoch keine private Nutzung unterstellen, sondern muss diese ggf. ihrerseits nachweisen. Dies gilt z.B. für typische Werkstattwagen, die aufgrund der Anzahl der Sitzplätze (2), das äußere Erscheinungsbild, die Verblendung

der hinteren Seitenfenster und das Vorhandensein einer Abtrennung zwischen Lade- und Fahrgastraum für eine private Nutzung nicht geeignet sind.

Aber Achtung: Lässt sich ein Werkstattwagen durch wenige Arbeitsschritte so verändern, dass eine private Nutzung möglich ist, etwa, weil Sitze leicht eingebaut werden können oder hochgeklappt werden können, liegt kein typischer Werkstattwagen vor. Hier darf die Finanzverwaltung eine private Mitbenutzung unterstellen.

Firmenwagen für GmbH-Geschäftsführer oftmals steuerlich attraktiv

In aller Regel sind Geschäftsführer einer GmbH, auch beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, im steuerlichen Sinne Arbeitnehmer der GmbH. Die Privatnutzung ist deshalb üblicherweise als Sachbezug bei der Berechnung der Lohnsteuer zu erfassen. Die Versteuerung des geldwerten Vorteils bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann auch der Arbeitgeber übernehmen. Dann zahlt der Arbeitgeber 15% pauschale Lohnsteuer und zwar bis zu dem Betrag, den der Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehen dürfte.

Praxistipp: Sind Sie Gesellschafter-Geschäftsführer? Dann prüfen Sie, ob die private Nutzung schriftlich mit der GmbH vereinbart ist. Ansonsten droht eine verdeckte Gewinnausschüttung.

Mehrwertsteuer

Hat der Unternehmer aus den Fahrzeugkosten Vorsteuern geltend gemacht, muss er die Privatnutzung im Gegenzug der Umsatzsteuer unterwerfen.

Das liebe Fahrtenbuch...

Fahrtenbücher sind immer wieder Dauerbrenner bei jeder Betriebsprüfung. Hier sind die Finanzämter sehr genau: Elektronische Fahrtenbücher werden nur dann von der Finanzverwaltung akzeptiert, wenn sichergestellt ist, dass keine nachträglichen Veränderungen der Aufzeichnungen möglich ist. Fahrtenbücher, die mit Excel oder ähnlichen Programmen erstellt sind, werden von der Finanzverwaltung nicht anerkannt.